jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/6/28 4Ob515/94, 2Ob588/94 (2Ob514/95), 4Ob568/95, 4Ob26/97w, 7Ob277/98f, 7Ob288/99z, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1994

Norm

ABGB §896
ABGB §1295 Ia7
ABGB §1302 B

Rechtssatz

Außer dem Fall der Solidarhaftung mehrerer Schädiger für Prozeßkosten eines von ihnen wird die Haftung des Regreßpflichtigen (insbesondere des Erfüllungsgehilfen, der den Geschäftsherrn durch seine Vertragsverletzung den Gewährleistungsansprüchen oder Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers des Geschäftsherrn ausgesetzt hat, für Prozeßkosten des Regreßberechtigten mit schadenersatzrechtlichen Überlegungen oder mit den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Erwägung gezogen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 515/94
  Entscheidungstext OGH 28.06.1994 4 Ob 515/94
- 2 Ob 588/94
  Entscheidungstext OGH 09.02.1995 2 Ob 588/94
- 4 Ob 568/95
  Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 568/95
  Auch
- 4 Ob 26/97w
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 4 Ob 26/97w
  Auch
- 7 Ob 277/98f
  Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 277/98f
  Vgl auch
- 7 Ob 288/99z
  Entscheidungstext OGH 22.12.1999 7 Ob 288/99z
  Vgl auch; nur: Außer dem Fall der Solidarhaftung mehrerer Schädiger für Prozeßkosten eines von ihnen wird die Haftung des Regreßpflichtigen für Prozeßkosten des Regreßberechtigten mit schadenersatzrechtlichen Überlegungen oder mit den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Erwägung gezogen. (T1)
- 1 Ob 40/02t
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 40/02t
  Vgl aber; Beisatz: Dies gilt nur für Passivprozesse und nicht auch für Aktivprozesse. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0017531

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at